

Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten der XU Group GmbH

1. Vertragsgegenstand und -inhalt, Mitwirkung

- 1.1. Diese „Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten“ (folgend auch die „**Vertragsbedingungen**“ genannt) gelten für die Produktion oder die Bearbeitung von u.a. Texten, Präsentationen, Videos, Podcasts, interaktiven Inhalten, Assessments und anderen digitalen Formaten, nachfolgend auch „**Produktion**“ genannt, durch die XU Group GmbH (nachfolgend auch „**Auftragnehmer**“ genannt) für den Vertragspartner (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt).

Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach der jeweiligen zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Vereinbarung und Leistungsbeschreibung, die wesentlicher Vertragsbestandteil ist, und die den Umfang, der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen konkret beschreibt.

Diese Vertragsbedingungen gelten analog für Tochterunternehmen der XU Group GmbH, wie z.B. die XU Exponential Game Changers GmbH.

- 1.2. Soweit die Parteien keine anderen individuellen vertraglichen Vereinbarungen getroffen haben, gelten für die Rechtsbeziehungen der Parteien im Zusammenhang mit der Erstellung der Produktion die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Die Vertragsbedingungen sind unter der Internetadresse <https://xu.de/geschaeftsbedingungen/> bzw. <https://xu.de/en/legal/> abrufbar und werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen übermittelt. Diese Vertragsbedingungen sowie die AGB des Auftragnehmers werden in diesen Vertragsbedingungen auch zusammen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH“ genannt.
- 1.3. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Entwicklung und Herstellung der Produktion eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfordert. Im Interesse eines strukturierten Produktionsablaufs wird der Auftraggeber, sofern erforderlich, unverzüglich nach Vertragsschluss einen Projektleiter und ggf. einen Stellvertreter benennen, der für die Projektdurchführung verantwortlich und umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt ist sowie über alle notwendigen Informationen und Sachkunde, die die Produktion betreffen, verfügt. Änderungen in der Person des Projektleiters oder seines Stellvertreters sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4. Die Herstellung der Produktion erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in drei Phasen: „Konzept/Wissensmodell“ (folgend auch die „**Konzept**“ genannt), „Storyboard“ (folgend auch die „**Storyboard**“ genannt) und „endgültiges finales Design und Medien“ (folgend auch die „**Design**“ genannt) der Produktion. Die jeweiligen Phasen sind durch eine Freigabe bzw. Abnahme (folgend auch „**Freigabe**“ oder „**Abnahme**“ genannt) jeweils beendet bzw. für den Auftraggeber fertiggestellt.

2. Konzept

- 2.1. Nach Vertragsschluss entwickelt der Auftragnehmer auf Basis der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Konzept, das Grundlage der Produktion ist und den weiteren Leistungsumfang konkretisiert. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer in dieser Hinsicht nur zur Erstellung und Vorlage eines Konzeptes verpflichtet.
- 2.2. Das vom Auftragnehmer erstellte Konzept wird dem Auftraggeber zur Freigabe übermittelt.
- Macht der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Werktagen nach der Übermittlung des Konzepts in schriftlicher Form, z.B. per E-Mail, keine Mängel des Konzepts geltend, so gilt das Konzept durch den Auftraggeber als genehmigt und abgenommen und ist damit fertiggestellt.
- 2.3. Soweit das Konzept keine Mängel aufweist oder diese nicht fristgemäß gerügt werden, besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Berücksichtigung und Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers (siehe Ziffer 9.2 dieser Vertragsbedingungen).

Sofern der Auftragnehmer dennoch Änderungswünsche des Auftraggebers in das dem Auftraggeber bereits übermittelte Konzept nachträglich einarbeitet, wird der Auftragnehmer das so angepasste Konzept dem Auftraggeber erneut zur Freigabe übermitteln.

Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2.2. dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die Berücksichtigung und Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung (siehe Ziffer 8.3. dieser Vertragsbedingungen) abhängig machen.

- 2.4. Lehnt der Auftraggeber das Konzept in jeweils den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragender Änderungsversion mehr als drei Mal hintereinander ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und für seine in der Konzeptphase erbrachten Leistungen eine anteilige Vergütung in Höhe von 20 % der Gesamtvergütung zu verlangen, wobei dem Auftragnehmer der Nachweis gestattet ist, dass die im konkreten Fall angemessene Vergütung wesentlich höher, während dem Auftraggeber der Nachweis gestattet ist, dass die im konkreten Fall angemessene Vergütung wesentlich niedriger ist, als die vorstehend pauschalierte Vergütung. Die Regelungen dieser Ziffer 2.4. dieser Vertragsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer die Berücksichtigung und Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers gemäß Ziffer 8.3 dieser Vertragsbedingungen gegenüber dem Auftraggeber als Zusatzleistungen in Rechnung gestellt hat.

3. Storyboard

- 3.1. Nach Abnahme des Konzepts entwickelt der Auftragnehmer auf Basis der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Storyboard. Das Storyboard ist eine erweiterte Version des Konzepts und enthält vollständige Textskripte, das Layout und die Definition der verwendeten Formate für die Lerninhalte. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nur zur Erstellung und Vorlage eines Storyboards verpflichtet.

Für die weiteren Arbeitsschritte gelten die Bedingungen lt. 2.2. bis 2.4. für das Konzept analog für das Storyboard.

- 3.2. Siehe 2.2.

- 3.3. Siehe 2.3.

Dazu gilt: Das Storyboard basiert auf dem freigegebenen Konzept. Sollte der Auftragnehmer Änderungswünsche, die im Widerspruch zum bereits freigegebenen Konzept stehen, äußern, so ist eine entsprechende Änderung nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung geschuldet.

4. Design und Medien

- 4.1. Nach Abnahme des Storyboards entwickelt der Auftragnehmer auf Basis der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Design. Das Design ist eine endgültige Kopie des zuvor genehmigten Storyboards: mit interaktiven Infografiken und Multimedia-Elementen, die gemäß dem Styleguide und der Corporate Identity des Projekts produziert, entwickelt und gestaltet werden. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nur zur Erstellung und Vorlage eines Designs verpflichtet.

Für die weiteren Arbeitsschritte gelten die Bedingungen lt. 2.2. bis 2.4. für das Konzept analog für das Design.

- 4.2. Siehe 2.2.

- 4.3. Siehe 2.3.

- 4.4. Siehe 2.4.

5. Produktion bzw. Videoproduktion im Studio oder anderen Orten

- 5.1. In den Fällen, in denen Videos mit Experten des Kunden/Partners als Teil des Lerninhalts benötigt werden, werden diese vom XU-Produktionsteam in der Storyboard-Erstellungsphase definiert und im Rahmen der Storyboard-Freigabe (Teil 3 des Vertrags) vereinbart.

In diesem Fall ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, den/die Expert:in zu identifizieren und gemäß den Medienproduktionsrichtlinien von XU sicherzustellen, dass der/die Expert:in innerhalb des vorgegebenen Produktionszeitrahmens (2 Wochen während der Mediengestaltungsphase) verfügbar ist.

- 5.2. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Drehtermine und Drehorte (ein Drehtag entspricht acht Stunden) mit dem Auftraggeber abstimmen.
Gelingt dies aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend nach Ablauf dieser Frist nochmals drei Termine vorschlagen, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen der Terminvorschläge anzunehmen und der Ankündigung, dass er den Vertrag kündigen werde, wenn eine solche Annahme nicht fristgemäß erklärt wird. Nimmt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keinen der Terminvorschläge an, gilt dies als Pflichtverletzung des Auftraggebers. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als gekündigt mit der Folge, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen bzw. Anrechnung anderweitigen Erwerbs zu verlangen.
- 5.3. Werden vereinbarte Drehtermine durch den Auftraggeber später als vier Wochen, 28 bis 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin verschoben oder abgesagt, trägt der Auftraggeber die hierfür entstandenen Kosten und ggf. anfallenden Mehrkosten für einen Ersatztermin. Die hierdurch verursachten Aufwendungen werden mit mindestens EUR 1.750,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines nicht entstandenen Schadens bzw. geringerer Mehrkosten auf Seiten des Auftragnehmers vorbehalten.
Werden vereinbarte Drehtermine durch den Auftraggeber 20 bis 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin verschoben oder abgesagt, trägt der Auftraggeber 75 % der ursprünglich im Angebot veranschlagten Kosten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
Werden vereinbarte Drehtermine durch den Auftraggeber zehn (10) Kalendertage oder kürzer vor dem vereinbarten Termin verschoben oder abgesagt, trägt der Auftraggeber 100 % der ursprünglich im Angebot veranschlagten Kosten. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung bzw. Buchung des Drehtermins und/oder Webcasts mit einem kürzeren Vorlauf als zehn (10) Kalendertage vor dem vereinbarten Termin erfolgte. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5.4. Wenn eine durch den Auftragnehmer für den Drehtag gestellte Person/Expert:in/Mitarbeiter:in/Schauspieler:in den Termin nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen (Absatz 5.1. und 5.2.) vereinbart oder der Termin abgesagt wurde (Absatz 5.3.), ist XU berechtigt, Person/Expert:in/Mitarbeiter:in/Schauspieler:in durch eine alternative Lösung mit Erfüllungswirkung zu ersetzen.
- 5.5. Die Reisekosten bzw. Reisekostenpauschale für des Auftragnehmers für eine Videoproduktion werden vom Auftraggeber übernommen.

6. Fertigstellung der Produktion und Termine

- 6.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die fertige Produktion in der vertraglich vereinbarten Form und dem vertraglich vereinbarten Format innerhalb der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen bzw. übermitteln. Ist nichts anderes vereinbart, geschieht dies über einen internen Link, der den Abruf der Produktion online ermöglicht.
- 6.2. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass verbindliche Termine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die nicht vorhersehbar waren und die auch mit zumutbaren Aufwendungen nicht aus dem Weg geräumt werden können, nicht eingehalten werden können, wird er den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren und ihm gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die nicht vorhersehbar waren und die auch mit zumutbaren Aufwendungen nicht aus dem Weg geräumt werden können, auch innerhalb der neuen Frist nicht möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen von solchen Gründen informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich an diesen erstatten.

7. Abnahme der Produktion

- 7.1. Der Auftraggeber hat die Produktion innerhalb von zehn Werktagen nach deren Übermittlung abzunehmen, sofern diese den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere dem genehmigten Konzept entspricht. Erklärt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Abnahme und/oder macht er keine Mängel in schriftlicher Form geltend, gilt die Produktion nach Ablauf der Frist als abgenommen.
- 7.2. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Als wesentliche Mängel gelten nur grundlegende Abweichungen vom genehmigten Drehkonzept. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Tagen einmalig, vollständig und umfassend mitzuteilen.
- 7.3. Nach Abnahme der Produktion erhält der Auftraggeber die finale Produktion über einen Link, unter dem die Produktion in dem vertraglich vereinbarten Format hinterlegt ist. Die vertragsgemäße Einbindung der Produktion in die gebuchte XU-Plattform (auch genannt: „**Learning-Experience-Plattform, Online-Education und Exchange-Plattform**“, „XU-School“) des Auftragnehmers entspricht diesem Format. Wird ein separater Link zum Download der Produktion durch den Auftraggeber vereinbart, ist der Link mindestens 30 Tage aktiv.

8. Rechte und Nutzungsrechte

- 8.1. Sämtliche Rechte an dem Format, dem Video-Rohmaterial, Konzept, Storyboard, Design sowie an Zwischenprodukten und -ergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Produktion zur Online-Nutzung bestimmt. Demzufolge verbleiben sämtliche zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlichen Nutzungsrechte beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer insoweit das Recht ein, dem Auftraggeber zustehende Marken, Logos etc. in die Produktion einzubinden und die Produktion wie vorstehend beschrieben zu nutzen.
- 8.3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, einschließlich der Vergütung für ggf. vereinbarte Zusatzleistungen und Aufwendungen, die zeitlich und örtlich unbegrenzten, einfachen (also nicht-ausschließlichen) Nutzungsrechte an der Produktion ein.
- 8.4. Vorstehende Regelungen gelten auch für den Fall und insoweit, als dass es sich bei der Produktion nicht um eine schutzfähige Leistung handelt.
- 8.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages erbrachte Leistungen für eigene Präsentationszwecke in allen Medien zu verwenden und diese in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen.

9. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien, Freistellung

- 9.1. Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eigene oder fremde, jedoch nicht vom Auftragnehmer gelieferte Materialien, Beiträge, Daten oder sonstige Inhalte wie insbesondere Videos, Grafiken, Logos, Texte, Musik etc. (nachfolgend auch „**Auftraggeber-Inhalte**“ genannt) dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder einbringt, damit dieser im Rahmen der Produktion verwendet werden, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Inhalte spätestens bis zu dem im Auftrag vereinbarten Termin zur Verfügung stellen. Wurde kein Termin vereinbart, so sind die Auftraggeber-Inhalte spätestens zehn Werktage vor dem vorgesehenen Drehtermin zur Verfügung zu stellen, dafür gilt das Datum des Zugangs beim Auftragnehmer für die Rechtzeitigkeit der Zur-Verfügung-Stellung.
- 9.2. Die Auftraggeber-Inhalte sind dem Auftragnehmer gemäß der dem Auftrag als Anlage beigefügten technischen Spezifizierung zur Verfügung zu stellen. Die technische Qualität der Auftraggeber-Inhalte liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Werden die Auftraggeber-Inhalte in anderen technischen Formaten angeliefert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Formate umzuwandeln und die Konvertierungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, vor der Konvertierung das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.
- 9.3. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer gleichzeitig mit der Übersendung der Auftraggeber-Inhalte die gegebenenfalls für die mit Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Namen des Produzenten, des Verlages, des Komponisten, den Titel und die Länge der verwendeten Musik mitteilen. Für

etwaige an Verwertungsgesellschaften zu zahlende Lizenzgebühren trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

- 9.4. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass die Auftraggeber-Inhalte nicht gegen geltendes Recht, verstoßen oder Rechte Dritter verletzen oder durch Ablauf etwaiger Rechte oder Lizenzrechte in Zukunft verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Auftraggeber-Inhalte, für die mit der Produktion verfolgten Zwecke geeignet sind oder gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen.
- 9.5. Der Auftragnehmer ist nach Abnahme der Produktion nur drei Monate zur Aufbewahrung bzw. Speicherung der Auftraggeber-Inhalte verpflichtet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsperiode ist der Auftragnehmer zur Vernichtung der Auftraggeber-Inhalte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Eine Zurücksendung der Auftraggeber-Inhalte an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere schriftliche Aufforderung vor Ablauf der Frist von drei Monaten. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, Auftraggeber-Inhalte so lange vorzuhalten und zu speichern, wie dies für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere im Hinblick auf möglicherweise bestehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, oder zur Einhaltung gesetzlich zwingend angeordneter Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
- 9.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auftraggeber-Inhalte wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere, wenn deren Inhalt gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich neue bzw. geänderte Auftraggeber-Inhalte zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte es hierdurch zu Verzögerungen im Produktionsablauf kommen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Verlängerung sämtlicher Fristen für die Erbringung der betroffenen Leistungen einräumen und entsprechende Alternativtermine anbieten. Durch die berechtigte Zurückweisung der Auftraggeber-Inhalte dem Auftragnehmer entstehende Kosten sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu erstatten.
- 9.7. Der Auftraggeber sichert zu, dass er für die Auftraggeber-Inhalte über sämtliche für die bezweckte Nutzung der Auftraggeber-Inhalte erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Nutzungs- und sonstigen Rechte verfügt und/oder berechtigt ist, dem Auftragnehmer die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen.
- 9.8. Der Auftraggeber sichert ferner zu, von sämtlichen natürlichen Personen, bei Minderjährigen von deren gesetzlichem Vertreter, welche in die Produktion eingebunden sind und von denen im Rahmen der Produktion personenbezogene Daten (z.B. Bilder/Filmaufnahmen) verarbeitet werden, vor Beginn der Produktion das ausdrückliche, schriftliche und unwiderrufliche Einverständnis zur Verwertung der personenbezogenen Daten einzuholen und dies dem Auftragnehmer nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Sollte dies nicht in allen Fällen vor Beginn der Produktion möglich sein, wird der Auftraggeber dies bis spätestens zur Fertigstellung der Produktion im Sinne der Ziffer 4.1. nachholen. Sollte der Auftraggeber bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin nicht das schriftliche, unwiderrufliche Einverständnis der beteiligten natürlichen Personen bestätigen können, kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistungspflicht nicht in Verzug, bis der Auftraggeber sämtliche Einverständniserklärungen vorgelegt hat.
- 9.9. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Auftraggeber-Inhalte sämtliche Nutzungsrechte, die zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erforderlich sind.
- 9.10. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Auftraggeber-Inhalte zur Verfügung stellt oder einbringt, stellt er den Auftragnehmer von sämtlichen mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Ansprüchen, Kosten (inklusive der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung), Aufwendungen und sonstigen Nachteilen frei, die dem Auftragnehmer daraus entstehen, dass Dritte gegen den Auftragnehmer wegen einer Verletzung von Rechten Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen, insbesondere der Verbreitung von Auftraggeber-Inhalten, Ansprüche geltend machen (solche Ansprüche nachfolgend auch „**Drittansprüche**“ genannt). Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei jeder gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Drittansprüchen unterstützen und alle Daten, Dokumente und sonstigen Materialien, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auseinandersetzung mit Drittansprüchen für notwendig oder hilfreich erachtet, diesem auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen. Zudem ist der Auftragnehmer im Falle der berechtigten Geltendmachung von Drittansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

10. Zusatzleistungen

- 10.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers (im Hinblick darauf erbrachte Leistungen des Auftragnehmers in diesen Vertragsbedingungen auch „**Zusatzleistungen**“ genannt) eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Um Zusatzleistungen handelt es sich insbesondere, wenn der Auftragnehmer nach (Teil-) Abnahme auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf bereits abgenommene (Teil-) Leistungen beziehen. Dies gilt auch dann, wenn eine Abnahme durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist, die Voraussetzungen für eine Abnahme aber vorliegen.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Durchführung von Zusatzleistungen nicht verpflichtet.
- 10.3. Sofern nicht anders vereinbart oder nicht bereits anders in diesen Vertragsbedingungen beziffert, werden Zusatzleistungen, mit einem Stundensatz in Höhe von EUR 150,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer vergütet und in Zeiteinheiten von angefangenen 0,25 Stunden (15 Minuten) abgerechnet.

11. Gewährleistung, Freistellung

- 11.1. Im Falle von Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, sofern und soweit vorstehend und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Soweit keine Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Inhalt und die Gestaltung der Produktion getroffen werden, besteht insofern im Übrigen künstlerische Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf den Inhalt und die Gestaltung der Produktion besteht nicht.
- 11.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Produktion. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber keine Garantie dafür, dass die Produktion urheberrechtlichen, markenrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt.
- 11.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Fehlerhaftigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Auftraggeber-Inhalten und hieraus entstandener bzw. entstehender Mängel der Produktion oder Schäden des Auftraggebers oder Dritter. Sofern der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 11.5. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer auch im Rahmen der Gewährleistung allein nach Maßgabe der Regelungen der nachfolgenden Ziffer 12. dieser Vertragsbedingungen.
- 11.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, die Pflichtverletzung schwerwiegend ist und nicht durch Nacherfüllung zu beheben ist.
- 11.7. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Übergabe gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen; andernfalls sind Ansprüche des Auftraggebers wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen bzw. den diesen Vertragsbedingungen unterliegenden Verträgen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers, die schriftlich erfolgen soll, auf Dritte übertragen.
- 12.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen der individuellen Vereinbarungen und dieser Vertragsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Die Regelungen der nachstehenden Ziffer 11.4 dieser Vertragsbedingungen bleiben unberührt.
- 12.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den diese Vertragsbedingungen mit Zustimmung des Auftraggebers zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Auftragnehmer

verpflichtet sich, den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

- 12.5. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, genügen der Schriftform im Sinne dieser Vertragsbedingungen der Versand und Zugang von handschriftlich unterzeichneten Unterlagen per eingescannter oder digital signierter Form per E-Mail.
- 12.6. Ist der Auftraggeber Unternehmer, unterliegen diese Vertragsbedingungen und diesen Vertragsbedingungen unterliegende Verträge, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit deren Zustandekommen, Wirksamkeit und Durchführung, ausschließlich dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 12.7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen oder den diesen Vertragsbedingungen unterliegenden Verträgen, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit deren Zustandekommen, Wirksamkeit und Durchführung, Berlin. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen.
- 12.8. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der diesen Vertragsbedingungen unterliegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen solche durchführbaren und wirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Ziel der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen. Die vorstehende Regelung gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken entsprechend.

Berlin 15.06.2025

XU Group GmbH
Mehringdamm 33, 10961 Berlin,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 172976 B,
vertreten durch die Geschäftsführer:in Dr. Christopher Jahns und Nicole Gaiziunas-Jahns
www.xu.de
hallo@xu.de